



## Drohnenversicherung – wichtige Regeln

Drohnen beziehungsweise Multikopter sind vielleicht nicht mehr ganz so aufregend wie noch vor einigen Jahren. Beliebt sind sie aber weiterhin, sei es unter Hobbyfliegern oder zunehmend auch in Unternehmen, wie z.B. Immobilienverwaltungen, die die Drohne für verschiedenste Anwendungsmöglichkeiten entdecken (Wie sieht das Dach eines Objektes aus? Wie ist der Gesamtzustand des Gebäudes?).

Doch eines sollte auf jeden Fall bedacht werden: für sämtliche Drohnen besteht eine Versicherungspflicht. Warum? Je mehr Drohnen aufsteigen, desto größer wird die Gefahr von Kollisionen, Abstürzen oder Unfällen. Für die Nutzung von Drohnen sind deshalb klare Regeln nötig. Um der Zukunftstechnologie Drohne Chancen zu eröffnen und gleichzeitig die Sicherheit im Luftraum deutlich zu erhöhen, hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur klare Regeln festgelegt:

- 1. Kennzeichnungspflicht:** Alle Flugmodelle und unbemannten Luftfahrtsysteme ab einer Startmasse von mehr als 0,25 kg müssen künftig gekennzeichnet sein, um im Schadensfall schnell den Halter feststellen zu können. Die Kennzeichnung erfolgt mittels Plakette mit Namen und Adresse des Eigentümers.
- 2. Kenntnissnachweis:** Für den Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen ab 2 kg ist künftig ein Kenntnissnachweis erforderlich. Der Nachweis erfolgt durch a) gültige Pilotenlizenz, b) Bescheinigung nach Prüfung durch eine vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannte Stelle (auch online möglich),

Mindestalter: 16 Jahre. Die Bescheinigungen gelten für 5 Jahre. Für den Betrieb auf Modellfluggeländen ist kein Kenntnissnachweis erforderlich.

- 3. Erlaubnisfreiheit:** Für den Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen unterhalb einer Gesamtmasse von 5 kg ist grundsätzlich keine Erlaubnis erforderlich. Der Betrieb durch Behörden oder Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, z.B. Feuerwehren, THW, DRK etc., ist generell erlaubnisfrei.
- 4. Erlaubnispflicht:** Für den Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen über 5 kg und für den Betrieb bei Nacht ist eine Erlaubnis erforderlich. Diese wird von den Landesluftfahrtbehörden erteilt.
- 5. Chancen für die Zukunftstechnologie:** Gewerbliche Nutzer brauchen für den Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen bisher eine Erlaubnis – unabhängig vom Gewicht. Künftig ist für den Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen unterhalb von 5 kg grundsätzlich keine Erlaubnis mehr erforderlich.
- 6. Betriebsverbot:** Ein Betriebsverbot gilt künftig für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme
  - außerhalb der Sichtweite für Geräte unter 5 kg;
  - in und über sensiblen Bereichen, z.B. Einsatzorten von Polizei und Rettungskräften, Krankenhäusern, Menschenansammlungen, Anlagen und Einrichtungen wie JVA's oder Industrieanlagen, oberste und obere Bundes- oder Landesbehörden, Naturschutzgebieten;

# Drohnenversicherung – wichtige Regeln

- über bestimmten Verkehrswegen;
- in Kontrollzonen von Flugplätzen (auch An- und Abflugbereiche von Flughäfen),
- in Flughöhen über 100 Metern über Grund, es sei denn, der Betrieb findet auf einem Gelände statt, für das eine allgemeine Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen erteilt und für die eine Aufsichtsperson bestellt worden ist, oder, soweit es sich nicht um einen Multicopter handelt, der Steuerer ist Inhaber einer gültigen Erlaubnis als Luftfahrzeugführer oder verfügt über einen Kenntnissnachweis.
- über Wohngrundstücken, wenn die Startmasse des Geräts mehr als 0,25 kg beträgt oder das Gerät oder seine Ausrüstung in der Lage sind, optische, akustische oder Funksignale zu empfangen, zu übertragen oder aufzuzeichnen. Ausnahme: Der durch den Betrieb über dem jeweiligen Wohngrundstück in seinen Rechten Betroffene stimmt dem Überflug ausdrücklich zu,
- über 25 kg (gilt nur für "Unbemannte Luftfahrtsysteme").

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn der Betrieb keine Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Verletzung der Vorschriften über den Datenschutz und über den Naturschutz darstellt und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt ist. Insbesondere bei einem geplanten Betrieb außerhalb der Sichtweite lässt sich die Genehmigungsbehörde eine objektive Sicherheitsbewertung vorlegen.

**7. Ausweichpflicht:** Unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle sind verpflichtet, bemannten Luftfahrzeugen und unbemannten Freiballonen auszuweichen.

**8. Einsatz von Videobrillen:** Flüge mithilfe einer Videobrille sind erlaubt, wenn sie bis zu einer Höhe von 30 Metern stattfinden und das Gerät nicht schwerer als 0,25 kg ist oder eine andere Person es ständig in Sichtweite beobachtet und in der Lage ist, den Steuerer auf Gefahren aufmerksam zu machen. Dies gilt als Betrieb innerhalb der Sichtweite des Steuerers.

Doch was bedeutet das für die Versicherungswirtschaft? Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) fordert Spielzeugdrohnen von der Pflicht zu befreien, denn diese seien über die Privat-Haftpflichtversicherung mitversichert. Dies stimmt jedoch nur bedingt. Die meisten Versicherer gewähren Versicherungsschutz für den Gebrauch im Inneren des Hauses – sobald das Haus mit einer Drohne verlassen wird, endet der Versicherungsschutz oftmals sofort. Außerdem ist hier zu beachten, dass nur ca. 85 % der Haushalte in Deutschland eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Unabhängig von der privaten Nutzung werden gewerblich genutzte Drohnen immer unter die Versicherungspflicht fallen. Im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung gilt kein automatischer Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche Dritter. Teilweise lässt sich eine Sonderlösung mit den Versicherern verhandeln – der Regelfall ist dies jedoch nicht! Daher gilt: Für Gewerbetreibende ist neben der Drohnen-Haftpflichtversicherung auch die Drohnen Allgefahrenversicherung (Drohnen Kaskoversicherung) wichtiger Versicherungsschutz!

Dies lohnt sich allerdings meist erst ab einem Versicherungswert von 5000 Euro. Haben Sie Interesse an einem Angebot zur Haftpflicht- oder Kaskoversicherung? Dann schreiben Sie uns an unter: [drohnenversicherung@pantaenius.com](mailto:drohnenversicherung@pantaenius.com)